



# Beitragsordnung

PRIDE Brühl e. V.

## § 1 Grundlage

- (1) Diese Gebührenordnung regelt die Beitragsmodalitäten für die Mitgliedschaft im PRIDE Brühl e. V. gemäß § 4 der Satzung.
- (2) Die Beiträge dienen der Verwirklichung der Vereinszwecke und der finanziellen Absicherung der Vereinsarbeit.
- (3) Änderungen der Gebührenordnung können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## § 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- (2) Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

## § 3 Beitragshöhe

- (1) **Ordentliche Mitglieder:** Der reguläre Jahresbeitrag beträgt 36,00 Euro.
- (2) **Ermäßigter Beitrag für ordentliche Mitglieder:** Mitglieder können einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 18,00 Euro zahlen. Die Ermäßigung erfolgt auf Basis einer freiwilligen Selbsteinschätzung ohne Prüfung durch den Vorstand.
- (3) **Fördermitglieder** zahlen einen erhöhten Jahresbeitrag in Höhe von 54,00 Euro.
- (4) **Ehrenmitglieder** sind beitragsfrei.
- (5) Zusätzlich kann jedes Mitglied einen **freiwilligen Zusatzbeitrag** leisten. Dieser kann formlos festgelegt werden, z. B. über das Mitgliedsformular.

## § 4 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro.

## § 5 Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (2) Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres bei, wird der volle Jahresbeitrag für die nächsten 12 Monate erhoben.
- (3) Die Beiträge sind jährlich im Voraus für das laufende Jahr zu zahlen, entweder per Überweisung oder über ein Lastschriftverfahren.
- (4) Das Mitglied verpflichtet sich, die für die Beitragszahlung notwendigen Kontodaten (z. B. bei Lastschriftverfahren) korrekt anzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Mahnverfahren bei Zahlungsverzug**

- (1) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, wird ein gestuftes Mahnverfahren eingeleitet:
  - (a) 1. Mahnung: Schriftliche Erinnerung mit Fristsetzung von vier Wochen.
  - (b) 2. Mahnung: Schriftliche Mahnung mit erneuter Fristsetzung von zwei Wochen.
  - (c) 3. Mahnung: Letzte Aufforderung zur Zahlung mit Hinweis auf den möglichen Ausschluss aus dem Verein, falls der Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen beglichen ist.
- (2) Erfolgt nach der dritten Mahnung keine Zahlung, kann der Vorstand das Mitglied gemäß § 4 der Satzung aus dem Verein ausschließen.

## **§ 6 Ermäßigungen und Befreiungen**

- (1) Mitglieder können von sich aus entscheiden, den ermäßigten Beitrag zu zahlen, ohne dies nachweisen zu müssen. Der Vorstand prüft die Angaben nicht.
- (2) Der Vorstand kann in Einzelfällen über Beitragsbefreiungen oder Stundungen entscheiden, wenn dies aus sozialen oder anderen Gründen notwendig erscheint.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt diese Gebührenordnung an.